

# RS Vwgh 1992/3/25 91/13/0051

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.03.1992

## Index

- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
- 10/07 Verwaltungsgerichtshof
- 10/10 Grundrechte

## Norm

- B-VG Art7 Abs1;
- StGG Art2;
- VwGG §45 Abs1 Z2;
- VwGG §46 Abs1;
- VwRallg;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):91/13/0052

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1991/12/10 91/14/0235 1

## Stammrechtssatz

Das Übersehen der Angabe des unrichtigen Datums der Zustellung des angefochtenen Bescheides stellt ein Verschulden iSd § 45 Abs 1 Z 2 VwGG dar. Anders als nach § 46 Abs 1 VwGG idF 1985/564 schließt ein minderer Grad des Versehens ein Verschulden iSd § 45 Abs 1 Z 2 VwGG nicht aus (Hinweis B 8.4.1986, 86/14/0039, 0040), wobei das Verschulden des Parteienvertreters dem der Partei gleichkommt. Eine aus Gründen des Gleichheitsgebotes zur Schließung durch Analogie zwingende Gesetzeslücke liegt nicht vor. Die Verursachung der irrgigen Annahme der Versäumnis einer im VwGG vorgesehenen Frist beim VwGH durch die Partei ist der Versäumnung einer solchen Frist durch diese nicht im Sinne einer Gleichwertigkeit ähnlich.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991130051.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

16.09.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)